

**Antrag**  
**der Abg. Nikolai Reith und Rudi Fischer u. a. FDP/DVP**  
**und**  
**Stellungnahme**  
**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

**Vereinheitlichung von Leistungs- und Vergütungssystematiken,  
Vereinfachung der Bedarfsermittlung BEI\_BW und Ausgaben-  
entwicklung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
(BTHG)**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele verschiedene Leistungs- und Vergütungssystematiken es infolge des Bundesteilhabegesetzes derzeit in Baden-Württemberg gibt, nach denen ermittelte Bedarfe von Menschen mit Behinderungen seitens des Leistungserbringers beim Kostenträger abgerechnet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte und der beteiligten Akteure);
2. wie sie den Umstand bewertet, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und Landkreise eine Homogenisierung der Leistungs- und Vergütungssystematiken für dringend geboten halten;
3. welche Anzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken sie als praktikabel erachtet und welche (ggf. quantitative) Zielvorstellung sie hat;
4. welche konkreten Anstöße und Bemühungen sie bisher unternommen hat und welche sie zu unternehmen gedenkt, die Entwicklung von Leistungs- und Vergütungssystematiken in einem überschaubaren und praktikablen Maß zu halten;
5. wie aus ihrer Sicht zukünftig eine praktikable Anzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken erreicht werden soll;
6. warum sie den Prozess der Entwicklung von Leistungs- und Vergütungssystematiken nicht aktiv moderiert und ob sie dies zukünftig tun möchte;

7. wie das Sozialministerium überprüft, ob die in Anwendung befindlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken BTHG-konform sind;
8. wie sie den Umstand bewertet, dass Leistungsanbieter, die in mehreren baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen tätig sind, sich aufgrund der unterschiedlichen kreiszeitigen Vorgaben und Leistungsvereinbarungen bürokratischen Hürden gegenübersehen unter Darlegung, wie das Sozialministerium diese Hürden abbauen will;
9. welche Auswirkungen die Vielzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken in Baden-Württemberg sowie die in Ziffer 8 genannten bürokratischen Hürden auf das Ziel hat, vergleichbare Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Land zu schaffen;
10. wie sie den erheblichen Wohnraummangel in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des BTHG bewertet und mittels welcher Maßnahmen sie verstärkt barrierearmen Wohnraum ausbauen will;
11. ob sie das Anliegen von KVJS und Landkreisen unterstützt, Umfang und Komplexität des Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_BW im Sinne der Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer rasch zu vereinfachen und wenn ja, was sie diesbezüglich konkret bereits unternimmt bzw. zukünftig (bis wann) unternehmen möchte;
12. wie sich die Ausgaben für die Kostenträger der Eingliederungshilfe infolge der Umsetzung des BTHG in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg insgesamt entwickelt haben und von welchen Ausgabenzuwächsen die Landesregierung auf Grundlage der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren ausgeht;
13. wie viele Verträge mit Menschen mit Behinderungen bereits abgeschlossen wurden und wie viele noch abzuschließen sind;
14. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, wie viel Prozent der zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung des BTHG entstehen, in verbesserte Leistungen und mehr soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und wieviel Prozent in zusätzlichen Verwaltungsaufwand, fließen.

27.9.2024

Reith, Fischer, Haußmann, Bonath, Hoher,  
Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Scheerer FDP/DVP

### Begründung

Der vorliegende Antrag will in Erfahrung bringen, wie sich die Landesregierung zur Kritik der kommunalen Landesverbände eines „Wildwuchses“ an überkomplexen und hochbürokratischen Strukturen und Verfahren in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) positioniert und welche Maßnahmen sie unternimmt, um die zahlreichen, parallel in Anwendung befindlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken zu vereinheitlichen und die Bedarfsermittlung mittels BEI\_BW im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderung, ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer rasch zu vereinfachen.

Des Weiteren soll erfragt werden, wie sich die Ausgaben für die Kostenträger der Eingliederungshilfe infolge des BTHG in der Vergangenheit entwickelt haben, mit welchen Ausgabenzuwachsen die Landesregierung in den kommenden Jahren rechnet und wieviel Prozent der zusätzlichen Kosten durch die Umsetzung des BTHG tatsächlich in verbesserte Leistungen und mehr soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg fließen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 Nr. 35-0141.5-017/7569 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele verschiedene Leistungs- und Vergütungssystematiken es infolge des Bundesteilhabegesetzes derzeit in Baden-Württemberg gibt, nach denen ermittelte Bedarfe von Menschen mit Behinderungen seitens des Leistungserbringers beim Kostenträger abgerechnet werden (bitte unter Angabe der jeweiligen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte und der beteiligten Akteure);*

Diese und die folgenden Fragen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg beziehen sich ausschließlich auf Fragen zum Vertragsrecht und zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Landtagsdrucksachen 17/4144, 17/4208 und 17/5344, in denen sie zu den genannten Sachverhalten bereits mehrfach ausführlich Stellung genommen hat.

Die Bedarfe werden gemäß § 118 in Verbindung mit § 13 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe – und somit nicht vom Leistungserbringer – individuell mittels systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ermittelt. In Baden-Württemberg wird in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX dafür das BEI\_BW verwendet. Der Träger der Eingliederungshilfe ist dabei als Leistungsträger umfassend auch für die Gesamt- bzw. Teilhabeplanung zuständig und nicht allein auf die Rolle des Kostenträgers beschränkt. Gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer Rahmenverträge ab. Auf Grundlage dieser Rahmenverträge schließen die Träger der Eingliederungshilfe vor Ort Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX für jeweils konkrete Leistungsangebote mit den Leistungserbringern vor Ort ab. Die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bildet die vertragsrechtliche Grundlage zur Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe für eine leistungsberechtigte Person gemäß § 99 SGB IX, um den ermittelten Bedarf zu decken.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat gemäß § 94 Absatz 1 SGB IX die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Dies erfolgte – nach umfassender Debatte im Sozialausschuss des Landtags – mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 21. März 2018. Damit hat das Land Baden-Württemberg unter anderem auch dem Wunsch der 44 Stadt- und Landkreise Rechnung getragen und ihnen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Sie schließen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern in Baden-Württemberg ab. Akteure sind somit alle 44 Stadt- und Landkreise sowie alle Leistungserbringer in Baden-Württemberg, die ein Angebot der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX mit Standort in einem der 44 Stadt- und Landkreise vorhalten.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind für alle Leistungsarten abzuschließen. Dazu zählen nicht nur die besonderen Wohnformen, die häufig im Fokus stehen, sondern zum Beispiel auch die Werkstätten oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung wie die Schulbegleitung und auch sämtliche ambulant erbrachten Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Dabei ging der Bundesgesetzgeber zum BTHG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 292) davon aus, dass mit dem Abschluss individueller Vereinbarungen und der damit zum Ausdruck kommenden Wettbewerbsorientierung Anreize für eine möglichst kostengünstige Leistungserbringung geschaffen werden sollen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber kein einheitliches Vertragsmodell vorgegeben, sondern die Entscheidung, wie die zu schließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung systematisch aufgebaut sein soll, in die Vertragshoheit der jeweiligen Verhandlungspartner vor Ort, nämlich den Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringer, gelegt. Insoweit hat der Bundesgesetzgeber gerade auch im Bereich der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX nicht nur inhaltlich eine Leistungsvielfalt gewünscht, sondern auch vertragstechnisch eine Vielzahl von verschiedenen Vertragsgestaltungen vorausgesetzt. Auch dies ist für den Bundesgesetzgeber ein Zeichen von Vertragsfreiheit und Wettbewerb um die besten Angebote.

Mit „den Modellen“, über die in Baden-Württemberg verstärkt diskutiert wird, sind Vertragsmuster für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die besonderen Wohnformen gemeint, die nach abstrakten Systematiken gestaltet sind und die als Grundlage für die vor Ort jeweils abzuschließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung dienen. Da sich die Vertragsparteien des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX in Baden-Württemberg weder beim Abschluss des Rahmenvertrages noch seither auf einen gemeinsamen Weg einigen konnten, um eine landesweit einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik für die besonderen Wohnformen zu erarbeiten, hat sich eine Vielzahl solcher Modelle entwickelt.

Diese Modelle weisen in der Regel ein Basismodul für die Grundversorgung und eine unterschiedliche Zahl an Zusatzmodulen etwa für medizinische Versorgung, Freizeit oder Pflege aus. Die konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort lassen sich nicht immer eindeutig einem bestimmten Modell zuordnen. Häufig kommen Varianten zur Anwendung. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) teilt dazu mit, dass eine Reihe von Leistungs- und Vergütungssystematiken („Modelle“) entwickelt worden sind, die wie folgt bezeichnet werden: IPLP/MaWo, Selma, PeP, LiBos, LRV Pur, kommunales Modell, Schichtplanmodell sowie ein Modell, in dem die Inhalte des kommunalen Modells mit dem Schichtplanmodell kombiniert werden.

Der KVJS teilt weiter mit, dass sich bei den inzwischen bereits abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen weitere Differenzierungen ergeben haben („Submodelle“). Beteiligte seien neben den Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe auch deren jeweiligen Spitzenverbände sowie weitere Berater und teilweise auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. In der Praxis zeige sich, dass zahlreiche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwar mit einem der vorstehend genannten „Modellbezeichnungen/-namen“ überschrieben seien, die Inhalte der entsprechenden Vereinbarungen jedoch selbst bei gleicher Überschrift nicht immer vergleichbar seien. Dadurch hätten die Leistungs- und Vergütungssystematiken sehr unterschiedliche inhaltliche Veränderungen erfahren. Es sei von mindestens 50 verschiedenen Ausprägungen in Baden-Württemberg auszugehen.

*2. wie sie den Umstand bewertet, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und Landkreise eine Homogenisierung der Leistungs- und Vergütungssystematiken für dringend geboten halten;*

Die Diskussion im Land zur Harmonisierung der Modelle bezieht sich ausschließlich auf die Vertragsmuster für die Leistungen der besonderen Wohnformen. So weit in anderen Leistungsbereichen ebenfalls verschiedene Vereinbarungsmodelle angewandt werden, wird hierüber bisher nicht bis kaum diskutiert. Diese Begrenzung auf die Modelldiskussion im Bereich der besonderen Wohnformen darf bei der Bewertung nicht außer Acht gelassen werden.

Auf Basis des ermittelten Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen hat der Träger der Sozialhilfe zu entscheiden, mit welcher Leistung der Bedarf gedeckt werden soll. Stehen mehrere Leistungsmöglichkeiten zur Verfügung, so muss dabei unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts eine Auswahlentscheidung getroffen werden. Dadurch, dass je nach der jeweils abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bei unterschiedlichen Leistungsangeboten der besonderen Wohnform die Leistungen auch jeweils unterschiedlich beschrieben, in unterschiedlichen Paketen verortet sein und unterschiedliche Vergütungssystematiken zugrunde liegen können, ist ein Vergleich verschiedener Leistungsangebote zum selben Leistungsfall nicht einfach. Da sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schon in ihrer Systematik oft von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden, müssen die Beschäftigten der Träger der Eingliederungshilfe sich in eine Vielzahl von zum Teil sehr unterschiedlichen Leistungsangeboten einarbeiten. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungsangebote und erhöht – auch aus Sicht der Landesregierung – den bürokratischen Aufwand im Verfahren der Leistungsentscheidung im Gesamt- bzw. Teilhabeverfahren beim Träger der Eingliederungshilfe erheblich.

Die Landesregierung, die weder Vertragspartner des Rahmenvertrags SGB IX noch der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort ist, begrüßt deshalb die Initiative des KVJS, der Stadt- und Landkreise wie auch einiger Vereinigungen der Leistungserbringer, die Zahl der Modelle zu reduzieren bzw. diese zu harmonisieren. Dies ist jedoch Aufgabe der Vertragsparteien in der Vertragskommision SGB IX. Die Vertragsparteien sind die Träger der Eingliederungshilfe und die Verbände der Leistungserbringer auf Landesebene. Das Sozialministerium hat lediglich Gaststatus in der Vertragskommision SGB IX, da das Land selbst nicht Vertragspartei ist. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (im Folgenden Sozialministerium) ist in den Diskussionsprozess um die Leistungs- und Vergütungssystematiken eingebunden und hat den Vertragsparteien mehrfach angeboten, sich weiter in den Prozess einzubringen und zu unterstützen.

- 3. welche Anzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken sie als praktikabel erachtet und welche (ggf. quantitative) Zielvorstellung sie hat;*
- 4. welche konkreten Anstöße und Bemühungen sie bisher unternommen hat und welche sie zu unternehmen gedenkt, die Entwicklung von Leistungs- und Vergütungssystematiken in einem überschaubaren und praktikablen Maß zu halten;*
- 5. wie aus ihrer Sicht zukünftig eine praktikable Anzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken erreicht werden soll;*
- 6. warum sie den Prozess der Entwicklung von Leistungs- und Vergütungssystematiken nicht aktiv moderiert und ob sie dies zukünftig tun möchte;*

Die Fragen zu Ziffer 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Leistungs- und Vergütungssystematiken ist aus Sicht der Landesregierung nicht allein ausschlaggebend dafür, ob ein System praktikabel ist oder nicht. Vielmehr kommt es auf die Qualität der konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und damit darauf an, dass die zu erbringenden Leistungen „sauber“ und somit vergleichbar beschrieben sind und die Vergütung einfach nachzuvollziehen ist. Damit muss eine einfache, transparente und zweifelsfreie Zuordnung von Leistungen und eine individuelle, personenzentrierte Leistungs-erbringung ermöglicht sowie eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit auch bei den Vergütungen hergestellt werden. Darüber zu entscheiden, obliegt allein den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten. Insoweit muss aus der Praxisanwendung und dem vom Bundesgesetzgeber gewünschten Wettbewerb von den Vertragspartnern nach den besten Modellen gesucht werden. Grundsätzlich jedoch spricht auch aus Sicht der Landesregierung vieles dafür, die Zahl der heute existierenden Modelle deutlich geringer zu halten.

Das Sozialministerium hat, wie unter Ziffer 2 bereits ausgeführt, in der Vertragskommission SGB IX Gaststatus ohne Stimmrecht. Unbeschadet dessen unterstützt das Sozialministerium die Vertragsparteien auf Landesebene insbesondere in den zahlreichen Arbeitsgruppen in der Vertragskommission SGB IX mit hohem Engagement.

Unabhängig davon steht das Sozialministerium auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formaten kontinuierlich in einem intensiven Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Leistungserbringer auf Landesebene und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Innerhalb dieses Prozesses hat das Sozialministerium stets und immer dann die Moderation für Prozesse übernommen, wenn die Vertragsparteien darum gebeten oder sich damit einverstanden erklärt haben. In welchem Umfang es diese Rolle tatsächlich einnimmt, entscheiden allein die Vertragsparteien. Das Sozialministerium bietet derzeit und auch künftig aktiv seine Unterstützung an, auch wenn es um die Weiterentwicklung der Leistungs- und Vergütungssystematiken geht. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass dieses Thema in den Jahren 2025 und 2026 ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt im zuständigen Fachreferat des Sozialministeriums bleiben wird.

*7. wie das Sozialministerium überprüft, ob die in Anwendung befindlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken BTHG-konform sind;*

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungserbringer und die leistungsberechtigten Personen spezifische gesetzlich vorgeschriebene Rechte und Pflichten, die in einem komplexen Wechselverhältnis zueinanderstehen. Mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesbeitahabegesetzes hat der Landtag dem Sozialministerium die Rolle der obersten Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Eine Fachaufsicht des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen besteht bei einer weisungsfreien Pflichtaufgabe nicht. Dabei ist zu beachten, dass Rechtsaufsicht nur gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe besteht, nicht jedoch gegenüber den Leistungserbringern und deren Verbänden auf Landesebene. Bei den angesprochenen Leistungs- und Vergütungssystematiken handelt es sich um abstrakte Vereinbarungsmuster, die die Basis für konkrete Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort bilden und auf deren Grundlage vor Ort die Vereinbarungen geschlossen werden. Die abstrakte Überprüfung der Leistungs- und Vergütungssystematiken oder gar der konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist nicht Aufgabe der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Dem Sozialministerium liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen flächendeckend nicht BTHG-konform sein könnten. Auch sind dem Sozialministerium bisher entsprechende Rechtsaufsichtsbeschwerden nicht bekannt.

*8. wie sie den Umstand bewertet, dass Leistungsanbieter, die in mehreren baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen tätig sind, sich aufgrund der unterschiedlichen kreisseitigen Vorgaben und Leistungsvereinbarungen bürokratischen Hürden gegenübersehen unter Darlegung, wie das Sozialministerium diese Hürden abbauen will;*

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden, wie oben ausgeführt, von den jeweiligen Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem jeweiligen Leistungserbringer vor Ort ausgehandelt und abgeschlossen. Sie sind Vertragspartner, die den Inhalt der jeweiligen Vereinbarungen aushandeln. Dabei gelten allein die Regelungen nach Teil 2 SGB IX. „Unterschiedliche kreisseitige Vorgaben“, aber auch umgekehrt Vorgaben des Leistungserbringers sind aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen und der Stellung beider Vertragspartner als unabhängig und gleichrangig nicht möglich. Das Ergebnis, also die abgeschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, ist Folge eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses. Bürokratische Hürden im Rahmen des Vertragsrechts können nur von den Vertragsparteien selbst abgebaut werden, da sie selbst diese vereinbaren.

*9. welche Auswirkungen die Vielzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken in Baden-Württemberg sowie die in Ziffer 8 genannten bürokratischen Hürden auf das Ziel hat, vergleichbare Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Land zu schaffen;*

Strukturelle Unterschiede zwischen dem städtischen und ländlichen Raum bestehen in vielen Lebensbereichen. Um landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse sicherzustellen, kommt es nicht darauf an, überall identische Leistungen anzubieten. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im ganzen Land mit personenzentrierten Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX gedeckt werden und so die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft landesweit gewährleistet wird. Die jeweiligen Leistungen sollen den Menschen eine individuelle Teilhabe und Selbstbestimmung in ihren jeweiligen Sozialräumen ermöglichen. Sie können und dürfen in diesem Rahmen regional unterschiedlich gestaltet sein und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass „die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. § 95 SGB IX konkretisiert diesen Sicherstellungsauftrag noch einmal für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Danach haben die Träger der Eingliederungshilfe „eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (...). Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.“

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet, auf eine entsprechende Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzuwirken bzw. diese sicherzustellen. Damit die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Einzelfall tatsächlich rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, bedarf es vor Ort im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Stadt- und Landkreises einer integrierten Sozialplanung (Infrastrukturplanung), die kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX sind dabei unter anderem die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX zu berücksichtigen. Daher endet die Sozialplanung nicht mit einer Feststellung von quantitativen Bedarfen auf der Strukturebene und der Projektierung von Leistungsangeboten auf der örtlichen Ebene. Vielmehr hat der Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungsangebote auch tatsächlich entstehen.

Auch aus Sicht der Landesregierung führt die Vielzahl der unterschiedlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken, die die Vertragsparteien derzeit miteinander vereinbaren, zu einem hohen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten. Nicht nur für die Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und deren rechtliche Betreuung ist es deutlich schwieriger geworden, Angebote auf ihre Passgenauigkeit prüfen und miteinander vergleichen zu können.

Das Land hat gemäß § 94 SGB IX zur Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe die Landesarbeitsgemeinschaft AG Teilhabe SGB IX eingesetzt. Das Sozialministerium hat damit ein Gremium geschaffen, in dem übergeordnete Fragestellungen und gesellschaftliche Entwicklungen zum Thema Rehabilitation trägerübergreifend nach dem SGB IX gebündelt, diskutiert und in Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg bewertet werden.

*10. wie sie den erheblichen Wohnraummangel in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des BTHG bewertet und mittels welcher Maßnahmen sie verstärkt barrierearmen Wohnraum ausbauen will;*

Der akute Mangel an Wohnraum, der zu Preisen unterhalb der geltenden Mietobergrenzen angeboten wird, besteht bundesweit. Er schränkt die freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform für Menschen, die existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, erheblich ein. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen mit Behinderungen im Leistungsbezug von Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Ist keine in diesem Sinne bezahlbare Wohnung verfügbar, verbleiben Menschen mit Behinderungen länger in der Wohnung der Eltern oder in einer besonderen Wohnform als gewünscht. Dies schränkt Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung gemäß § 1 SGB IX erheblich ein.

Ergänzend teil das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit, dass das Wohnraumförderprogramm bei seinen Fördermaßnahmen keine barrierefreie Gestaltung des geförderten Wohnraums voraussetzt, die über die gesetzliche Verpflichtung nach der Landesbauordnung hinausgeht (§ 35 LBO). Die weitergehende barrierefreie und barrierearme und damit auch altersgerechte Ausstattung des geförderten Wohnraums ist jeweils Gegenstand zusätzlicher umfassender Förderangebote.

*11. ob sie das Anliegen von KVJS und Landkreisen unterstützt, Umfang und Komplexität des Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_BW im Sinne der Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer rasch zu vereinfachen und wenn ja, was sie diesbezüglich konkret bereits unternimmt bzw. zukünftig (bis wann) unternehmen möchte;*

Das Sozialministerium hat unter dem Dach der LAG Teilhabe SGB IX gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX in Verbindung mit § 25 SGB IX die UAG Bedarfsermittlung eingesetzt. Die UAG Bedarfsermittlung befasst sich seit Anfang des Jahres 2022 mit der Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_BW und seiner Anwendung in der Praxis. Unter der Federführung des Sozialministeriums haben die von den Kommunalen Landesverbänden mandatierten Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, den Vertretungen der Leistungserbringer, dem KVJS sowie der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen an der Überarbeitung mitgewirkt. Nach einem sehr umfassenden und intensiven Arbeitsprozess und einem mehrstufigen Abstimmungsverfahren hat das Sozialministerium das überarbeitete BEI\_BW am 17. September 2024 auf seiner Website<sup>1</sup> veröffentlicht und den kommunalen Landesverbänden übermittelt. Das BEI\_BW 2024 kann seitdem flächendeckend landesweit einheitlich zur Ermittlung des individuellen Bedarfs angewendet werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2025 darf nur noch das BEI\_BW 2024 eingesetzt werden.

*12. wie sich die Ausgaben für die Kostenträger der Eingliederungshilfe infolge der Umsetzung des BTHG in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg insgesamt entwickelt haben und von welchen Ausgabenzuwächsen die Landesregierung auf Grundlage der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren ausgeht;*

Der KVJS teilt dazu mit, dass der Nettoaufwand der Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis 2023 kontinuierlich gestiegen ist. Hierbei sei zu beachten, dass ein unmittelbarer Vergleich des Nettoaufwands vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 aufgrund des Inkrafttretens der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 nicht möglich ist.

<sup>1</sup> [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung)

<b>Jahr</b>	<b>Nettoaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg (Quelle: KVJS-Berichterstattung Leistungen der Eingliederungshilfe)</b>
<b>2019</b>	<b>1 900 884 298 Euro</b>
<b>2020</b>	<b>1 989 106 833 Euro</b>
<b>2021</b>	<b>2 089 648 206 Euro</b>
<b>2022</b>	<b>2 207 904 063 Euro</b>
<b>2023</b>	<b>2 486 996 543 Euro</b>

Quelle: KVJS

Eine Einschätzung der künftigen Entwicklung erscheint auf Basis der vielfältigen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der letzten Jahre derzeit äußerst schwierig. Sie ist seriös derzeit nicht zu beziffern.

Aufgrund der spezifischen demographischen Entwicklung der Gruppe der Menschen mit Behinderungen nach dem Zweiten Weltkrieg sind die ersten vollständigen Jahrgänge längst im hohen Rentenalter angekommen. Die Altersverläufe und auch die Sterbeziffern nähern sich deshalb insgesamt der Durchschnittsbevölkerung an. Ob es aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem Bevölkerungsrückgang möglicherweise auch zu einer Abbremsung bzw. einer Reduzierung der Zugangszahlen in die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX kommen wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Das Statistische Bundesamt hat erstmals für das Ende des Jahres 2023 bundes- wie landesweit einen Rückgang der Fallzahlen mitgeteilt. Es liegen bundesweit noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie es zu dieser Umkehr der Entwicklung gekommen ist. Auch ist derzeit weder absehbar, ob es sich dabei um den Beginn einer Entwicklung oder nur ein temporäres Bild handelt.

Im Jahr 2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Gleichzeitig markiert das Jahr 2020 den Beginn der Coronapandemie. Hier überlagern sich zwei grundlegende Entwicklungslinien, über deren genaue Effekte auf die Entwicklung der Fallzahlen auch auf Bundesebene wenig bekannt ist.

Das BMAS hat eine Finanzuntersuchung zu den finanziellen Auswirkungen des Bundeteilhabegesetzes nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG in Auftrag gegeben. Im Jahr 2024 hat das BMAS diesen Auftrag erweitert und eine Zusatzuntersuchung zur Entwicklung der Gesamtkosten in der Eingliederungshilfe beauftragt. Dabei wird zu betrachten sein, ob die allgemeinen Tarif- und Sachkostensteigerungen einen wesentlichen Teil der Gesamtkostensteigerung in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX ausmachen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind abzuwarten.

*13. wie viele Verträge mit Menschen mit Behinderungen bereits abgeschlossen wurden und wie viele noch abzuschließen sind;*

Im Rahmen des sozialrechtlichen Dreieckverhältnis betreffen die genannten Verträge die Beziehung zwischen den Menschen mit Behinderungen und dem jeweiligen Leistungserbringer. Daran beteiligt ist weder das Land noch der Träger der Eingliederungshilfe. Vor diesem Hintergrund liegen dem Sozialministerium keine Zahlen vor. Hierzu liegen auch dem KVJS keine Erkenntnisse vor.

*14. welche Erkenntnisse ihr vorliegen, wie viel Prozent der zusätzlichen Kosten, die durch die Umsetzung des BTHG entstehen, in verbesserte Leistungen und mehr soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und wieviel Prozent in zusätzlichen Verwaltungsaufwand, fließen.*

Die weit überwiegende Zahl der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wurde erst im Jahr 2024 abgeschlossen. Diese Abschlüsse bilden jedoch zunächst nur die vertragsrechtliche Grundlage zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringern.

Wenn für ein Angebot eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde, müssen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Menschen mit Behinderungen den aktuellen Bedarf ermitteln, die jeweiligen Leistungen neu feststellen und einen Leistungsbescheid erlassen. Dies ist überwiegend noch nicht erfolgt, sodass die sogenannten neuen Leistungen bislang noch nicht voll umfänglich ihre Wirkung entfalten konnten.

Der Verwaltungsaufwand, der aufseiten der Träger der Eingliederungshilfe entsteht, gehört nicht zu den Kosten der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Insofern können sie auch nicht anteilig berechnet werden. Das Land erstattet jedoch den Trägern der Eingliederungshilfe auf Basis einer Vereinbarung zu den BTHG-bedingten Mehrkosten auch Personalkosten.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration